

BENUTZUNGSORDNUNG ÜBER DIE RÄUMLICHKEITEN IM ERDGESCHOSS DES FEUERWEHRHAUSES IN GROSS ELBE

§ 1 Nutzungsberechtigte

Die Räumlichkeiten stehen allen Groß Elber Vereinen, der politischen Gemeinde und der Jugendpflege der Gemeinde zur Verfügung. Eine generelle regelmäßige Nutzung ist dabei nicht vorgesehen. Die Räumlichkeiten sollen nur durch die Vereine genutzt werden, wenn die bisherigen Übungsstätten nicht zur Verfügung stehen.

Private Feierlichkeiten sind nicht erlaubt. Eine gewerbsmäßige Nutzung mit Ausschank ist nicht erlaubt. Kommerzielle Veranstaltungen sind nicht zugelassen.

§ 2 Vergabe der Räumlichkeiten

In den Räumlichkeiten ist ein Buch oder Kalender ausgelegt, in dem die Vereine ihre Nutzungszeiten eintragen. Reservierungen sind höchstens 3 Monate im Voraus möglich. Schlüssel für die Räumlichkeiten werden an jeden Vereinsvorsitzenden gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

§ 3 Allgemeine Benutzerpflichten

1. Die zur Verfügung gestellten Räume dürfen nur im Beisein eines verantwortlichen Leiters benutzt werden. Der Leiter sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung, insbesondere für die Einhaltung der nachstehend aufgeführten Bestimmungen.
2. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der Veranstaltung die Räume ordnungsgemäß verschlossen werden.
3. Auf die Einhaltung der Nachtruhe entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ist zu achten.
4. Fahrzeuge aller Art sind so abzustellen, dass die Ausfahrt für die Feuerwehr frei bleibt.
5. Die benutzten Einrichtungsgegenstände (insbesondere Küchengeschirr und Gläser) sind vom Benutzer selbst zu reinigen und zwar so rechtzeitig, dass nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.
6. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste an Einrichtungsgegenständen die auf die Veranstaltung zurückzuführen sind. Ansprüche dieser Art werden gegenüber dem verantwortlichen Leiter erhoben, wenn der Schädiger nicht feststellbar ist.
7. Die Benutzer sind verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Bürgermeister der Gemeinde Elbe oder der Samtgemeindeverwaltung anzuzeigen. Die Benutzer stellen die Gemeinde von allen Ansprüchen, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Benutzung der Räumlichkeiten erhoben werden frei.
8. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern entstehen. Eine Haftung für verlorene Gegenstände ist ausgeschlossen.

9. Die Heiz-, Strom- und Versicherungskosten trägt die Gemeinde Elbe, daher ist beim Verlassen der Räumlichkeiten darauf zu achten, dass das Licht ausgeschaltet ist und die Thermostate der Heizkörper auf die Frostschutzstellung zurückgestellt werden.
10. Die Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Veranstaltung zu säubern. Dies erfolgt grundsätzlich besenrein. Bei schlechter Wetterlage sind die Räumlichkeiten feucht aufzuwischen.
11. Sollten die Räumlichkeiten in einem unordentlichen Zustand aufgefunden werden, ist dies dem Bürgermeister der Gemeinde Elbe oder der Samtgemeindeverwaltung mitzuteilen, um dies mit dem Vornutzer abzuklären.

§ 4

Folgen des Verstoßes gegen die Benutzungsordnung

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt kann von der weiteren Nutzung der Räumlichkeiten für ein Jahr ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft der Verwaltungsausschuss.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Elbe, den 22.08.2005

GEMEINDE ELBE


(Vree)
Bürgermeister

